

ANTRAG

der Abgeordneten Schuster und Schagerl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016)**, LT-1158/A-13-2016

Mit BGBl. II Nr. 350/2016 erfolgte am 24. November 2016 die Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Liste der zugelassenen Prüfstellen für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen der HBV 2009 aktualisiert wird. Alle nunmehr zugelassenen Prüfstellen sind in der Neufassung des Anhanges 3 der Hebeanlagenverordnung 2009 – HBV 2009 aufgeführt.

Da § 9 NÖ Aufzugsordnung 2016 über § 18 HBV 2009 auf die in der Anlage 3 verzeichneten Prüfstellen Bezug nimmt, ist die zitierte Fassung der HBV 2009 zu aktualisieren, um künftig eine weitere Prüfstelle zur Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen zuzulassen.

Neben den bereits eingetragenen Prüfstellen (TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH sowie POTA-Prüf-Organisation Technischer Anlagen) ist nunmehr auch die control-A Aufzugsprüfung GmbH, Kenn-Nr.:2643, 1090 Wien, Alserstraße 30/1/7, zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen zugelassen. Damit steht den Betreibern eine zusätzliche Prüfstelle zur Verfügung, wodurch sich Vorteile auf wirtschaftlicher Basis bzw. iZm der Vergabe von Prüfterminen zu erwarten sind.

Der der Vorlage der NÖ Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

§ 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Eigentümer sind verpflichtet, bestehende Personenaufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung – ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, oder der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, BGBl. II Nr. 274/2008, in Verkehr gebracht wurden und nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge gemäß § 18 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 – HBV 2009, BGBl. II Nr. 210/2009 in der Fassung BGBl. II Nr. 350/2016 (im Folgenden: HBV 2009) unterziehen zu lassen und die von der Prüfstelle zur Beseitigung vorhandener Gefährdungssituationen angegebenen notwendigen Maßnahmen zu setzen.“